



A m t s b l a t t

Gemeinde Asbach-Bäumenheim

Herausgeber: Gemeindeverwaltung, Rathausplatz 1,
86663 Asbach-Bäumenheim
Telefon: (0906) 2969-19, Fax: (0906) 2969-40
Internet: www.asbach-baeumenheim.de

Druck: Donauwörther Zeitung
Erscheint nach Bedarf

Nr. 39

30.09.2023

Nr. 1

Bürgersprechstunde Oktober 2023 entfällt

Die Sprechstunde des Bürgermeisters, die üblicherweise immer am ersten Donnerstag eines Monats stattfindet, muss im Oktober leider entfallen. Die nächste Bürgersprechstunde ist **für Donnerstag, den 02.11.2023 von 15:00 bis 18:00 Uhr** vorgesehen.

Nr. 2

Rathaus geschlossen

Wegen der Auszählungs- und Abschlussarbeiten zu den Landtags- und Bezirkswahlen bleibt das Rathaus am **Montag, den 09.10.2023** ganztägig geschlossen.

Wir bitten um Beachtung und bedanken uns für Ihr Verständnis.

Nr. 3

Rathaus-Umbau verzögert sich. Keine Schließung vom 10. bis 13.10.2023.

Die Gemeindeverwaltung weist darauf hin, dass sich der Umbau des Rathauses auf unbestimmte Zeit verzögert und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nicht wie im Vorfeld angedacht vom 09. bis 13.10.2023 umziehen werden.

Die Mitarbeiter des Rathauses sind weiterhin wie gewohnt in den Außenstellen Containeranlage und Hauptstraße 6 für Sie erreichbar. Die neuen Schließtage werden rechtzeitig bekannt gegeben.

Wir bitten um Ihr Verständnis.

Nr. 4

Wahlbekanntmachung zur Landtags- und Bezirkswahl am 08. Oktober 2023

1. Die Wahl dauert von 8 bis 18 Uhr.

2. Die Gemeinde Asbach ist in 3 allgemeine Stimmbezirke eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Stimmberechtigten in der Zeit vom 01.09.2023 bis 17.09.2023 übersandt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Stimmberechtigten abzustimmen haben.

3. Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 18.00 Uhr in 0011 Musikheim, Rathausplatz 3, 86663 Asbach-Bäumenheim
0012 Schmutterhalle Foyer, Rathausplatz 2, 86663 Asbach-Bäumenheim
0013 Rathaus Sitzungssaal, Rathausplatz 1, 86663 Asbach-Bäumenheim
zusammen.

4. Stimmberechtigte Personen können nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen sind. Die Stimmberechtigten haben ihre Wahlbenachrichtigung und ihren amtlichen Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Jede Wählerin/Jeder Wähler hat zwei Stimmen für die Landtagswahl und zwei Stimmen für die Bezirkswahl. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln, die der Wählerin/dem Wähler bei Betreten des Wahlraums ausgehändigt werden.

Im Einzelnen erhält die Wählerin/der Wähler folgende Stimmzettel:

- einen kleinen weißen Stimmzettel zur Landtagswahl für die Wahl einer oder eines Stimmkreisabgeordneten (Erststimme),
- einen großen weißen Stimmzettel zur Landtagswahl für die Wahl einer oder eines Wahlkreisabgeordneten (Zweitstimme),
- einen kleinen blauen Stimmzettel zur Bezirkswahl für die Wahl einer Bezirksrätin oder eines Bezirksrats im Stimmkreis (Erststimme),
- einen großen blauen Stimmzettel zur Bezirkswahl für die Wahl einer Bezirksrätin oder eines Bezirksrats im Wahlkreis (Zweitstimme).

Auf jedem dieser Stimmzettel darf nur eine Stimme abgegeben werden.

Die Wählerin/Der Wähler kennzeichnet durch je ein Kreuz oder auf andere Weise in dem hierfür vorgesehenen Kreis auf dem Stimmzettel mit den Stimmkreisbewerbern, welcher Stimmkreisbewerberin/welchem Stimmkreisbewerber, und auf dem Stimmzettel mit den Wahlkreisbewerbern, welcher Wahlkreisbewerberin/welchem Wahlkreisbewerber sie/er ihre/seine Stimme geben will. Die Stimmzettel müssen von der Wählerin/vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraums bzw. hinter einer Sichtschutzvorrichtung oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und mehrfach so gefaltet werden, dass die Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

5. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss daran erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Stimmbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

6. Stimmberechtigte, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum des auf dem Wahlschein bezeichneten Stimmkreises oder
- b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl abstimmen will, erhält von der Gemeinde (Verwaltungsgemeinschaft) auf Antrag einen Wahlschein mit folgenden Unterlagen:

- je einen Stimmzettel mit den Stimmkreisbewerbern für die Landtagswahl (weiß) und die Bezirkswahl (blau),
- je einen Stimmzettel mit den Wahlkreisbewerbern für die Landtagswahl (weiß) und die Bezirkswahl (blau),
- zwei Stimmzettelumschläge (weiß und blau),
- einen roten Wahlbriefumschlag mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zu übersenden ist und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Bei der Briefwahl müssen die Stimmberechtigten dafür sorgen, dass der Wahlbrief, in dem sich der Wahlschein und die verschlossenen Stimmzettelumschläge (mit den jeweils zugehörigen Stimmzetteln) befinden, bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle spätestens am Wahltag, 18 Uhr, eingeht. Nähere Hinweise darüber, wie die Stimmberechtigten die Briefwahl auszuüben haben, ergeben sich aus dem Merkblatt für die Briefwahl.

7. Jede stimmberechtigte Person kann ihr Stimmrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Stimmrechts durch einen Vertreter anstelle der stimmberechtigten Person ist unzulässig (Art. 3 Abs. 4 LWG). Eine stimmberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der stimmberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der stimmberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (Art. 3 Abs. 5 LWG).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahl-

entscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Asbach-Bäumenheim, 26.09.2023

Anja Biswanger
Wahlamt

Nr. 5
Sitzung des Kultur-, Veranstaltungs- und Vereinsausschusses
Am **Donnerstag, den 05.10.2023** tagt der Kultur-, Veranstaltungs- und Vereinsausschuss um **18:00 Uhr** in öffentlicher Sitzung im **Rathaus/Sitzungssaal**.

Tagesordnung

1. Genehmigung des Protokolls vom 14.02.2023 (öffentlicher Teil)
2. 7. Asbach-Bäumenheimer Marktplatz-Weihnacht: Beratung, Diskussion und Beschlussfassung
3. Bürger- und Kinderfest 2024: Vorstellung eines neuen Konzepts; Information, Diskussion und Beschlussfassung
4. Terminbekanntgaben

Im Anschluss wird die Sitzung nichtöffentlich fortgeführt.

Nr. 6
Termine der Woche

| Datum/Uhrzeit | Veranstaltung | Ort | Veranstalter |
|----------------------|--|----------------------|---------------------|
| 05.10./18:00 Uhr | Sitzung Kultur-/Veranstaltungs-/Vereinsausschusses | Rathaus/Sitzungssaal | Gemeinde |

Martin Paninka
Erster Bürgermeister